

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 039/2011
--	------------------------

Betreff:

Verwendung der Mittel nach § 11 a ÖPNV-Gesetz (Ausbildungsverkehr-Pauschale) -
Allgemeine Vorschrift für die Förderung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KLD Müller	27.06.2011
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	08.07.2011
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	15.07.2011

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 120210	Bez. ÖPNV
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) 1,48 Mio. EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

1. Der Allgemeinen Vorschrift gem. § 11a ÖPNVG NRW / Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 wird zugestimmt.
2. Von den gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom Land NRW zur Verfügung gestellten Mitteln sind in 2011 mindestens 95 % an die konzessionierten Busunternehmen weiterzuleiten.

Erläuterungen:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt ab 2011 den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale. Diese Pauschale beträgt im Jahr 2011 100 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 jährlich 130 Millionen Euro. Sie wird nach der Maßgabe des § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW auf die Aufgabenträger verteilt. Der Kreis Warendorf erhält hiernach rd. 1,48 Mio. Euro im Jahr 2011, ab 2012 1,92 Mio. Euro.

Mindestens 87,5 % dieser auf den Kreis Warendorf entfallenden Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale sind nach den Maßstäben des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Linienverkehr des ÖPNV entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Hierzu ist dieser Anteil der Ausbildungsverkehr-Pauschale an Verkehrsunternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers weiterzuleiten, die Verkehre im vorstehenden Sinne betreiben.

Die Weiterleitung der Mittel soll gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Die allgemeine Vorschrift wird in Art. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 definiert als eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in dem Bereich der zuständigen Behörde gilt. Der Kreis Warendorf ist zuständige Behörde in diesem Sinne.

Die Förderung erfolgte bis 2010 durch die Bezirksregierungen und wurde mit der Änderung des ÖPNVG NRW als neue Aufgabe auf die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖPNV übertragen.

Mit anliegender Satzung stellt der Kreis Warendorf eine allgemeine Vorschrift im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Kreis vom Land gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an die förderberechtigten Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet.

Die Inhalte der Allgemeinen Vorschrift sowie die Anforderungen an die zuständige Behörde sind sowohl durch Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 als auch durch § 11a ÖPNVG NRW weitgehend vorgegeben.

Die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Vorschrift finden sich unter

- Ziff. 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber
- Ziff. 5 Ausgleichsregelung
- Ziff. 7 Regelungen zum Überkompensationsverbot und Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1370/2007

Von den Fördermitteln beabsichtigt der Kreis Warendorf in 2011 mindestens 95 % an die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Der Prozentsatz der weiterzuleitenden Mittel soll in den Folgejahren im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt werden.

Die restlichen Mittel sollen für Aufwendungen des Kreises, die sich aus der Übertragung und Abwicklung der ehemaligen Landesaufgabe ergeben, verwendet werden.

Die Durchführung des Förderverfahrens soll gem. Ziff. 11.7 durch die Regionale Nahverkehrsgesellschaft Münsterland (RNVG) erfolgen.
Der Erlass der Bewilligungsbescheide erfolgt durch den Kreis Warendorf.

Anlagen:

039/2011 - Anlage 1a/Anlage zur Allgem. Vorschrift

039/2011- Anlage 1/Allgemeine Vorschrift

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat